

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024

**Verband Deutscher
Schiffsausrüster e.V.
Hamburg**

Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V., Hamburg

Bilanz zum 31.12.2024

	AKTIVA EUR	PASSIVA EUR
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	
Sachanlagen	21,00	
Umlaufvermögen		
Kassenbestand	224,77	
HypoVereinsbank		
- Kontokorrentkonto	21.810,24	
Forderungen gegen Mitglieder	8.055,81	
Sonstige Vermögensgegenstände	66,75	
Schulden		
Steuerrückstellungen		1.050,00
Sonstige Rückstellungen		3.100,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		211,48
Sonstige Verbindlichkeiten		295,65
Eigenkapital / Verbandsvermögen		
Stand 01.01.2024	37.851,68	
Jahresfehlbetrag 2024	-12.329,24	25.522,44
	<u>30.179,57</u>	<u>30.179,57</u>

Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V., Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2024

	Aufwendungen EUR	Erträge EUR
Beiträge		192.101,89
Aufnahmegerühren		1.304,77
Erlöse aus		
- Deutsches Register	0,00	
- Deutscher Verband, Internetkostenbeitrag	<u>4.615,00</u>	4.615,00
Sonstige Erlöse		0,00
Betriebsfremde Erträge		0,00
Summe der Betriebseinnahmen		198.021,66
Aufwendungen ISSA-Kataloge		
Materialkosten Deutsches Register	0,00	
Aufwendungen für von ISSA bezogene Leistungen	3.210,00	
Beiträge Ocean	<u>4.000,00</u>	7.210,00
Abschreibungen		0,00
Beiträge		172.422,00
Raumkosten		1.100,00
Werbe- und Reisekosten		18.800,55
Telefon, Telefax, EDV		230,04
Kopierer/Drucker/Kosten		0,00
Buchführungs- und Abschlusskosten		3.768,76
Nebenkosten Geldverkehr		447,56
Zinsaufwendungen		32,21
Nicht abziehbare Vorsteuer		4.439,07
Sonstige Aufwendungen		797,64
Steuern vom Einkommen und Ertrag		1.050,00
Summe der Betriebsausgaben	<u>210.350,90</u>	
Jahresfehlbetrag	<u>-12.329,24</u>	
	<u>198.021,66</u>	<u>198.021,66</u>

Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V., Hamburg

Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2024

Bilanz zum 31.12.2024

EUR

Forderungen gegen Mitglieder

Velmarine Services Ltd. Co. KG	2.765,66
Hellmann Logistics	1.609,28
Gebr. Heinemann	1.152,70
Kloska Rostock GmbH	1.046,25
Woell Marine GmbH	649,50
REPA Deutschland GmbH	213,71
C. Wolf	213,71
Beisser Gebr. GmbH	135,00
Hanse Maritime GmbH	135,00
Hansheng Marine Service Center GmbH	135,00
	<u>8.055,81</u>

Sonstige Vermögensgegenstände

Finanzamt Umsatzsteuer 2024	66,75
	<u>66,75</u>

Steuerrückstellungen

Körperschaftsteuer	490,00
Solidaritätszuschlag	30,00
Gewerbesteuer	530,00
	<u>1.050,00</u>

Sonstige Rückstellungen

Abschlusskosten 2024	2.000,00
Buchführungskosten 4. Quartal 2024	700,00
Berufsgenossenschaft	400,00
	<u>3.100,00</u>

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verwaltungs BG	211,48
	<u>211,48</u>

Sonstige Verbindlichkeiten

kredititorische Debitoren	295,65
	<u>295,65</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V.
Hamburg

Bezeichnung	AHK 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchung EUR	AHK 31.12.2024 EUR	Abschreibung 01.01.2024 EUR	Buchwert 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie	4.725,00			4.725,00	4.724,00	1,00				1,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	4.725,00			4.725,00	4.724,00	1,00				1,00
II. Sachanlagen										
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.153,77			24.153,77	24.132,77	21,00				21,00
Summe Sachanlagen	24.153,77			24.153,77	24.132,77	21,00				21,00
Summe Anlagevermögen	28.878,77			28.878,77	28.856,77	22,00				22,00

Bescheinigung über die Erstellung

An: Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V., Hamburg

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

Wir haben den Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Der Auftrag umfasst die Entwicklung des Jahresabschlusses auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 28. April 2025

Marten
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Marcel Schmidt
Steuerberater Wirtschaftsprüfer



Holger Marten
Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Erläuterungen

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

**Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V.
Hamburg****AKTIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
30	Website		1,00	1,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung				
400	Betriebsausstattung	1,00		1,00
420	Büroeinrichtung	<u>20,00</u>		<u>20,00</u>
			21,00	21,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1400	Forderungen aus L+L		8.055,81	7.975,27
sonstige Vermögensgegenstände				
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,07		3,69
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	112,28		898,46
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	609,90		609,90
1776	Umsatzsteuer 19%	876,85-		6.910,49-
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	971,85		6.898,90
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	609,90-		609,90-
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>140,60-</u>		<u>477,47-</u>
			66,75	413,09
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1000	Kasse	224,77		224,77
1100	Postbank 40083207	0,00		21.718,15
1200	HypoVereinsbank 451245	<u>21.810,24</u>		<u>12.345,03</u>
			22.035,01	34.287,95
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
		0,00	16.316,47	
			30.179,57	<u>59.014,78</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V.
Hamburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gezeichnetes Kapital				
801	Vabriables Kapital		37.851,68	0,00
Jahresfehlbetrag				
	Jahresfehlbetrag		12.329,24	16.316,47
nicht gedeckter Fehlbetrag				
	nicht gedeckter Fehlbetrag		0,00	16.316,47
Steuerrückstellungen				
956	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	530,00		0,00
963	Körperschaftsteuerrückstellung	<u>520,00</u>		<u>0,00</u>
			1.050,00	0,00
sonstige Rückstellungen				
970	Sonstige Rückstellungen	700,00		1.400,00
971	Rückstellungen Berufsgenossenschaft	400,00		400,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.000,00</u>		<u>2.000,00</u>
			3.100,00	3.800,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		211,48	211,48
sonstige Verbindlichkeiten				
1400	Forderungen aus L+L		295,65	835,15
Sonstige Passiva				
880	Variables Kapital (VH), EK	0,00		54.168,04
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>		<u>0,11</u>
			0,00	54.168,15
			30.179,57	59.014,78

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V.
Hamburg**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8000	Dt. Verband-Beiträge	192.101,89		153.455,32
8001	Dt. Verband-Aufnahmegerühren	1.304,77		2.378,67
8401	Erlöse 19% USt	0,00		280,00
8405	Dt. Register Anzeigen 19% USt	0,00		31.190,00
8407	Dt. Verband Internet-Kostenbeitrag 19%	3.015,00		3.140,00
8408	Einnahmen MV Sponsoring (19% USt)	1.600,00		1.700,00
			198.021,66	192.143,99
sonstige betriebliche Erträge				
2700	Sonstige Erträge betriebs/periodenfremd	0,00		358,19
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,00		508,60
			0,00	866,79
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
3005	Dt.Register Ausgaben		0,00	18.901,69
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
3125	Leistungen von ISSA,19% Vorst., 19% USt		3.210,00	3.210,00
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen		0,00	73,00
auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten				
2430	Forderungsverluste		0,00	1.104,71
sonstige betriebliche Aufwendungen				
2309	Sonstige Aufwendungen unregelmäßig	0,00		5,00
2400	Forderungsverluste (übliche Höhe)	452,28		0,00
4201	Versammlungskosten	0,00		1.190,00
4210	Miete, Raumkosten	1.100,00		2.434,49-
4301	Nicht abziehb. VoSt 7% (so betr Aufwand)	2,81		15,86
4306	Nicht abziehb. VoSt 19% (so betr Aufw)	4.436,26		3.862,16
4380	Beiträge Ocean	0,00		4.000,00
4381	WGA Beiträge	172.422,00		153.171,00
4382	Ocean Beiträge	4.000,00		14.229,00
4600	Werbekosten	16.492,08		5.569,00
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	0,00		32,99
4650	Bewirtungskosten	1.050,62		279,30
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	450,26		119,70
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	506,62		0,00
			200.912,93-	180.039,52-
Übertrag			194.811,66	169.721,38

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V.
Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			194.811,66	169.721,38
		200.912,93-		180.039,52-
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	139,00		11,20
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	161,97		129,00
4810	Kopierer/Drucker-Kosten	0,00		69,11
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		130,30
4905	Sonstige betriebl.u.regelm.Aufwendungen	0,00		500,00
4921	Internet-Kosten	230,04		180,08
4930	Bürobedarf	55,91		0,00
4940	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	53,07		0,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	222,78		0,00
4955	Buchführungskosten	2.439,50		2.583,70
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.329,26		2.000,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	447,56		298,31
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	66,67		0,00
			206.058,69	185.941,22
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2140	Zinsähnliche Aufwendungen		32,21	96,63
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2200	Körperschaftsteuer	490,00		0,00
2208	Solidaritätszuschlag	30,00		0,00
4320	Gewerbesteuer	530,00		0,00
			1.050,00	0,00
	Jahresfehlbetrag		12.329,24	16.316,47

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

1. Geltungsbereich

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSIB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

3. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer Einsicht in seine vom Steuerberater angelegte und geführte Handakte genommen wird.

4. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheitspflicht entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der Steuerberater lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

5. Datenschutz, Elektronische Kommunikation

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber die Kommunikation per Telefax oder E-Mail wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signatur- und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters zu beteiligen.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

7. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf

€ 4.000.000,00

begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abgedeckt. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,

- ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,

- ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

8. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 8 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Nr. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

9. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

10. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

11. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Stand: 8/2022

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

13. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.